

Satzung des Gnadauer Posaunenbundes

Präambel

Grundlage und Maßstab der Arbeit des Gnadauer Posaunenbundes ist die Botschaft von dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus.

I. Allgemeines

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Gnadauer Posaunenbund (nachfolgend Bund genannt) ist ein Zusammenschluss von Landesverbänden, die evangelische Posaunenchoräle betreuen. Er ist Mitglied im „Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V.“ und im „Evangelischen Posaunendienst in Deutschland (EPiD) e.V.“.
- 1.2. Sitz des Bundes ist der Wohnort des jeweiligen Geschäftsführers. Ist kein Geschäftsführer vorhanden, gilt als Sitz der Wohnort des Kassierers.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1. Zweck des Bundes ist es, die Botschaft von dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus mit den Instrumenten zu verkündigen, die Bläser geistlich zuzurüsten und musikalisch zu fördern.
- 2.2. Der Bund erfüllt diesen Zweck u.a. durch:
 - 2.2.1. Herausgabe und Vermittlung geeigneter Bläserliteratur, die sich vornehmlich am geistlichen Lied orientiert,
 - 2.2.2. Beratung bei der Beschaffung geeigneter Instrumente,
 - 2.2.3. Herausgabe von Arbeitshilfen und Zeitschriften,
 - 2.2.4. Veranstaltung von Posaumentagen, Bläser- und Chorleiterlehrgängen und Bläserfreizeiten.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51-68) in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.2. Der Bund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitgliedern des Vorstands können nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschalen Auslagererstattungen zulässig.

II. Mitgliedschaft

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Jeder Landesverband, der diese Satzung anerkennt, kann ordentliches Mitglied werden. Ein Landesverband besteht dann, wenn er mehrere Chöre in einer klar begrenzten Region betreut.
- 4.2. Ein Einzelchor kann außerordentliches Mitglied werden, wenn eine Mitgliedschaft in einem Landesverband nicht möglich ist und wenn er diese Satzung anerkennt.
- 4.2. Eine Einzelperson kann außerordentliches Mitglied werden, wenn sie die Satzung anerkennt. Sie wird damit nicht Mitglied eines Landesverbandes.
- 4.4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes. Über die Mitgliedschaft von Einzelchören und Einzelpersonen entscheidet der erweiterte Vorstand.
- 4.5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
- 4.6. Durch die Mitgliedschaft im Bund wird die Zugehörigkeit zu anderen kirchlichen Werken oder christlichen Gemeinschaften nicht berührt.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Auflösung eines Landesverbandes oder eines Einzelchores oder durch Ausschluss.
- 5.2. Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens am 30. September des betreffenden Jahres beim Vorstand eingehen.
- 5.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei beharrlichem Verstoß gegen diese Satzung zulässig. Er ist von dem Organ mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen, das für die Aufnahme zuständig ist. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Beim Ausschluss von Einzelchören oder Einzelpersonen ist die Berufung an die Jahreshauptversammlung zulässig. Diese entscheidet mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abschließend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der im ersten Quartal eines jeden Jahres fällig ist. Berechnungsgrundlage ist die Zahl der zum 31. Dezember des Vorjahres gemeldeten Bläser.
- 6.2. Beitragsänderungen gelten frühestens ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
- 6.3. Mitglieder und die einem Landesverband an geschlossenen Chöre sind berechtigt, Dienstleistungen und Einrichtungen des Bundes in Anspruch zu nehmen.
- 6.4. Mitglieder und die einem Landesverband an geschlossenen Chöre erhalten die Veröffentlichungen des Bundes.
- 6.5. Die Mitglieder sollen die Organe des Bundes – soweit möglich – in ihrer Tätigkeit unterstützen.

III. Vertretung und Verwaltung des Bundes

7. Organe des Bundes

- 7.1. Die Hauptversammlung.
- 7.2. Der Vorstand.
- 7.3. Der erweiterte Vorstand.

8. Hauptversammlung

- 8.1.1. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Tagung einberufen.
- 8.1.2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens vier Landesverbände unter Angabe des zwecks und der Gründe dies verlangen.
- 8.2. Der Hauptversammlung gehören an:
 - 8.2.1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
 - 8.2.2. Delegierte, die von einem Landesverband entsprechend der Anzahl der Bläser entsandt werden.
 - 8.2.2.1. Jeder Landesverband hat zusätzlich zu den Mitgliedern nach Ziffer 8.2.1. je angefangene 50 Bläser einen Delegierten, mindestens jedoch 2.
 - 8.2.2.2. Maßgeblich für die Zahl der Delegierten eines Landesverbandes ist die dem Vorstand jeweils zum 31. Dezember des Vorjahres zu meldende Anzahl der Bläser.
 - 8.2.3. Vertreter von Einzelchören, Einzelmitglieder, nicht delegierte Vertreter aus Chören und Gäste können an der Hauptversammlung beratend teilnehmen; sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- 8.3. Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere:
 - 8.3.1. Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Bundes.
 - 8.3.2. Wahl des Vorstandes – ausgenommen der Vertreter der AG der Landesposaunenwarte.
 - 8.3.3. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Landesverbände.
 - 8.3.4. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes.
 - 8.3.5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - 8.3.6. Wahl der Kassenprüfer.
 - 8.3.7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern.
 - 8.3.8. Bildung von Ausschüssen.
 - 8.3.9. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

9. Vorstand

- 9.1. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - bis zu drei stellvertretende Vorsitzende (Stellvertreter)
 - der Bundesposaunenwart oder der Vertreter der AG der Posaunenwarte
 - der Geschäftsführer
 - der Kassierer
 - der Schriftleiter
- 9.2. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Personalunion ist zulässig. Der Vorsitzende kann das Amt eines stellvertretenden Vorsitzenden nicht in Personalunion führen.
- 9.3. Wahl des Vorstandes
Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Erstmals nach zwei Jahren scheiden der Vorsitzende, der Bundesposaunenwart und der Kassierer aus. Wiederwahl ist möglich. Der Vertreter der AG der Posaunenwarte wird von dieser benannt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.
- 9.4. Aufgaben des Vorstandes
 - 9.4.1. Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte des Bundes wahr.
 - 9.4.2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - 9.4.2.1. Vorbereitung der Sitzung der Hauptversammlung.
 - 9.4.2.2. Ausführung der von der Hauptversammlung beschlossenen Richtlinien.
 - 9.4.2.3. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

- 9.4.2.4. Erstellung eines Jahresberichtes.
9.5. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen zur Beratung hinzuziehen und ihnen Aufgaben zuweisen.
9.6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind regelmäßig über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen zu informieren.

10. Vertretung des Bundes

Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Bund gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein.

11. Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

- 11.1. Aufgaben des Vorsitzenden sind insbesondere
- die geistliche Leitung des Bundes
 - die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Hauptversammlung, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- 11.2. Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertreten ihn.
- 11.3. Der Bundesposaunenwart ist in Zusammenarbeit mit der AG der Posaunenwarte vornehmlich für die musikalische Betreuung verantwortlich.
- 11.4. Der Geschäftsführer führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte aus. Ihm obliegt die Protokollführung der Sitzungen.
- 11.5. Der Kassierer ist für das Kassen- und Rechnungswesen verantwortlich.
- 11.6. Der Schriftleiter ist für die Redaktion der Mitgliederzeitschrift verantwortlich.

12. Erweiterter Vorstand

- 12.1. Dem erweiterten Vorstand gehören an
- die Mitglieder des Vorstandes
 - die Landesverbandvorsitzenden und die Landesposaunenwarte
 - Personen, die vom erweiterten Vorstand mit besonderen Aufgaben des Bundes beauftragt wurden
- 12.2. Die Landesverbandvorsitzenden und die Landesposaunenwarte können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied ihres Landesverbandes vertreten lassen. Die Vertretung ist dem Vorsitzenden des Bundes vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.
- 12.3. Der erweiterte Vorstand ist vom Vorsitzenden bei Bedarf einzuberufen. Er trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Arbeitstagung.
- 12.4. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- Beratung und Vorschlag zur Aufnahme eines Landesverbandes
 - Beratung und Vorschlag zum Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss eines außerordentlichen Mitgliedes
 - Planung, Vorbereitung und Beratung von Bundesaufgaben
 - Vorbereitung von Satzungsänderungen

13. Beschlussfähigkeit, Anträge, Abstimmungen, Protokolle

- 13.1.1. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend ist. Wird bei der Hauptversammlung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist mit einer Frist von weiteren sechs Wochen zu einer zweiten Sitzung der

- Hauptversammlung einzuladen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- 13.1.2. Vorstand und erweiterter Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- 13.2. Anträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung sind dem Vorsitzenden bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zuzuleiten.
- 13.3.1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 13.3.2. Anwesende Stimmberechtigte haben jeweils nur eine Stimme.
- 13.3.3. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 13.4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren und den Mitgliedern der jeweiligen Organe zuzuleiten.

IV. Schlussbestimmungen

14. Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur geändert werden, wenn dies von der Hauptversammlung mit mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

15. Auflösung des Bundes

- 15.1.1. Die Auflösung des Bundes erfolgt, wenn sie auf Antrag des Vorstandes von einer hierzu einberufenen Hauptversammlung von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmberechtigten beschlossen wird.
- 15.1.2. Ist die erforderliche Zahl der Stimmberechtigten nicht erschienen, so findet frühestens sechs Wochen danach eine neue Hauptversammlung statt, die dann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschließen kann.
- 15.1.3. In der Einladung zur ersten Sitzung ist auf diese Bestimmung (15.1.1. und 15.1.2.) ausdrücklich hinzuweisen.
- 15.2. Bei Auflösung des Bundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bundes an den „Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.